

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

rechtskräftig am 05.03.2008

Geschäftszeichen:
Wa10-99-2004-Rc

Bearbeiterin: Cordula Ruprecht
Tel: (+43 7582) 685-655 12
Fax: (+43 7582) 685-653 99
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at
www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf a.d. Krems, 14. Februar 2008

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Schigebiet Höss, Gemeinde Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Höss – Ausbaustufe 06 - im
Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im
Toten Gebirge;
wasserrechtliche Bewilligung.

B E S C H E I D

Aufgrund des gegenständlichen Ansuchens und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

SPRUCH:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, wird nach Maßgabe der vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Reibenwein-Forsthuber ZT-GmbH, Salzburg, die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung der Ausbaustufe 06 (Kühltürme Pumpstation P6 Speicherteich) der Beschneigungsanlage Hinterstoder im Schigebiet "Höss" im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

AUFLAGEN und NEBENBESTIMMUNGEN:

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände wieder in den nach Maßgabe der naturschutzbehördlichen Vorschriften vorgesehenen Zustand zu versetzen.
3. Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken.
4. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
5. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.12.2008** eingeräumt. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Ausführungsunterlagen anzuzeigen und um wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen. Dabei ist auf die Auflagenpunkte des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides einzugehen.

Rechtsgrundlage:

§§ 21, 34, 50, 72, 98, 102, 105, 108, 111 u. 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F. (im folgenden WRG 1959 i.d.g.F. bezeichnet) in Verbindung mit der Schongebietsverordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge vom 25.1.1984, BGBl.Nr. 79.

II. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat hierfür zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 i.d.F. BGBl. II Nr. 462/2001	6,50 Euro
Gebühr für das Ansuchen gemäß TP 6 sowie für die Projektunterlagen gemäß TP 5	<u>85,20 Euro</u>
<u>Gesamtbetrag : 91,70 Euro</u>	

Der Gesamtbetrag von **91,70 Euro** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§ 78 AVG

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F. BGBl.Nr. 144/2001

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 i.d.g.F. nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 i.d.g.F. nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-399), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen, das Bescheiddatum und die erlassende Behörde bekannt),
 2. einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 3. eine Begründung des Antrages
- enthalten.

HINWEIS

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

ZUSTELLVERFÜGUNG:

Ergeht unter Anschluss einer Ausfertigung der Stellungnahme vom 14.1.2008 an:

01. Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, mit einem genehmigten Projektgleichstück und einem Zahlschein.
02. Gemeindeamt Hinterstoder.
03. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- u. Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz (zu W-PLO-307098/1-2007).

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
GTW-580000/309-2008-Kol/Pc

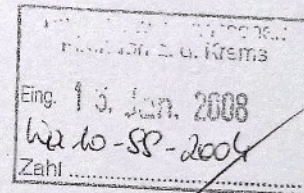
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d. Krems
Garnisonstraße 1
4560 Kirchdorf a.d. Krems

Bearbeiter: Mag. Dr. Christoph Kolmer
Tel: (+43 732) 77 20-12841
Mobil: (+43 664) 600 72-12841
Fax: (+43 732) 77 20-12860
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Linz, 14. Jänner 2008

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Schigebiet Höss, Gemeinde Hinterstoder,
Schongebiet Totes Gebirge;
Beschneigungsanlage Hinterstoder; Erweiterung
der Pumpstation P6 Speicherteich;
wasserrechtliche Bewilligung**

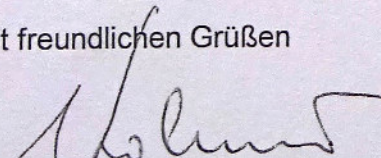


zu-Zahl: Wa10-99-2004-Rc vom 20. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Nachweis der Standsicherheit liegen aus fachlicher Sicht die erforderlichen Grundlagen für die Errichtung des Bauwerkes vor; weitere Anordnungen, wie Auflagen und Fristen, erscheinen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Christoph Kolmer

Beilagen

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.